

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg in der Fassung der zweiten Änderungssatzung
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat auf seinen Sitzungen am 25.09.2008, 24.09.2009 und 16.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Burg - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich daraufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der öffentlichen Anlagen benötigten Grundflächen, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt Burg aus ihrem Vermögen zusätzlich bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (Beginn der Maßnahme) einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung von
 - a) Bordsteinen,
 - b) Rad- und Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Anlagen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,
 - h) Mischflächen
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
7. die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung

(2) nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für:

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Anteil der Stadt Burg und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Burg trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt Burg entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen und/oder Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Burg den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Rad-/Gehweg	je 4,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Rad-/Gehweg	je 4,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Rad-/Gehweg	je 4,50 m	je 3,50 m	30 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			
	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
5. Fußgängerzonen einschließlich Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			
	-	-	40 v.H.
6. Wirtschaftswege (öffentlich gewidmet)			
	-	-	60 v.H.
7. selbständige Grünanlagen / selbständige Parkeinrichtungen			
	-	-	60 v.H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
8. außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA	-	-	25 v.H.
9. Sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA (einschl. Mischflächen)	-	-	55 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahnen um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

5. sonstige öffentliche Straßen

Hierzu zählen Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können (Mischflächen – unter Berücksichtigung der oben vorgegebenen Breiten) und auch sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt Burg stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 6), so gilt für die gesamte Straße die größte anrechenbare Breite.
- (7) Für öffentliche Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Stadtrat der Stadt Burg durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (8) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden.
- (9) Die Stadt Burg kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m parallel dazu verläuft; bei Grundstücken, die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) letzter Halbsatz, der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,70 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. d) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird und wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5

 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau)	1,0000
 - b) sie in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5

 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen

1,5

 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung

1,0

 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege (des Radweges) ,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege (des Gehweges) ,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung gemeinsamer Rad- und Gehwege
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt Burg aufgestellten Bauprogramm (techn. Projekt) fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Burg stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) - in der jeweils aktuellen Fassung -, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (vom 29. März 1994, BGBl. I S. 709) in der aktuellen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Burg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße (Stand ALB-Daten 2009) der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke in der Stadt Burg mit 887 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.153 qm) oder mehr überschreitet.
In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis (gem. dieser Satzung) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke, die landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt werden und das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) - in der jeweils aktuellen Fassung -, genutzt werden.
- (5) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (6) Zusätzlich zu den Regelungen des Absatzes 1 gilt bei Wohngrundstücken (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), die von mehr als einer öffentlichen Verkehrsanlage i.S. des § 1 erschlossen werden, dass bis zur Durchschnittsgrundstücksfläche nach Abs. 1, die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitrages nur mit 2/3 berücksichtigt wird.
Führt die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 3 Ziff. 4 b) bei Veranlagung von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen zu Überschneidungen der beitragspflichtigen Grundstücksteile, so gilt Satz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

Stehen zwei oder mehr Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt Burg, wird die Vergünstigung nach den Sätzen 1 und 2 nur für die in der Baulast der Stadt Burg stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen gewährt.

§ 18
Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung gilt nicht für das Satzungsgebiet der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Maßnahmen, für die bereits vor ihrem In-Kraft-Treten die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

§ 19
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen
 - der Stadt Burg der Stadt Burg vom 17.12.1998, in der Fassung der 1. Änderungssatzung,
 - der Gemeinde Detershagen vom 3. März 1999,
 - der Gemeinde Schartau vom 2. Juni 1999 in der Fassung vom 26. Februar 2002,
 - der Gemeinde Niegripp vom 9. Juni 1999 in der Fassung vom 10. April 2002,
 - der Gemeinde Parchau vom 15. Mai 2001außer Kraft.

Burg, 20.SEP. 2010

Dienstsiegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.09.2008 - bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp. Parchau und Schartau Nr. 42 vom 24 Oktober 2008 - tritt zum 25.Oktober 2008 in Kraft

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2009 - bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp. Parchau, Reesen und Schartau Nr. 44 vom 16 Oktober 2009 - tritt zum 17.Oktober 2009 in Kraft

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 20.09.2010 - bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp. Parchau, Reesen und Schartau Nr. 40 vom 1. Oktober 2010 - tritt rückwirkend zum 17. Oktober 2009 in Kraft